

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.2

Das WA-Gebiet wird nach § 1 Abs. 4 Satz 1 BauNVO gegliedert in

WA 1 - Gebiet	WA 3 - Gebiet
WA 2 - Gebiet	WA 4 - Gebiet

1.3

Von § 4 Abs. 3 BauNVO werden die Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.4

WA₁

Im WA 1 - Gebiet werden von § 4 Abs. 2 BauNVO nur die Nr. 1 zugelassen. Von § 4 Abs. 3 BauNVO werden die ausnahmsweisen Nutzungen nicht zugelassen.

1.5

WA₂

Im WA 2 - Gebiet werden von § 4 Abs. 2 BauNVO die Nr. 1 und die Nr. 2 für zulässig erklärt. Von § 4 Abs. 3 BauNVO werden die ausnahmsweisen Nutzungen nicht zugelassen.

1.6

WA₃

Im WA 3 - Gebiet werden von § 4 Abs. 2 BauNVO die Nr. 1, Nr. 2 und die Nr. 3 für zulässig erklärt. Von § 4 Abs. 3 BauNVO werden die ausnahmsweisen Nutzungen nicht zugelassen.

1.7

WA₄

Im WA 4 - Gebiet werden von § 4 Abs. 2 BauNVO die Nr. 1, Nr. 2 und die Nr. 3 für zulässig erklärt. Ausnahmsweise werden hier von § 4 Abs. 3 BauNVO die Nr. 1 und die Nr. 3 zugelassen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 GRZ 0,4 Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)
- 2.2 GFZ 0,8 Geschoßflächenzahl als
GFZ 1,2 Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
- 2.3 II, III Zahl der Vollgeschosse als
Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
- II - III Zahl der Vollgeschosse als Mindestmaß
(II Vollgeschosse) und als Höchstmaß
(III Vollgeschosse) (§ 16 BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse zwingend
(§ 16 BauNVO)
- 2.4 Im Dachgeschoß wird unter Einhaltung
von Traufhöhe und Dachneigung ein
weiteres Vollgeschoß ausnahmsweise zu-
gelassen.
- 2.5 Als Bezugspunkt der Höhe baulicher
Anlagen wird die tiefste Stelle des
natürlichen Geländes am Gebäude fest-
gesetzt (§ 18 BauNVO)
- TH Traufhöhe

3. FESTSETZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

- 3.1  Abgrenzung der unterschiedlichen
Nutzungen

4. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 4.1 o Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
- 4.2 g Geschlossene Bauweise (§ 22 BauNVO)

4.3  Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4.4 Die Gebäude sind nur senkrecht oder parallel zur vorderen Baugrenze zulässig.

4.5 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.6  Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung

4.6.1 GST Gemeinschaftsstellplätze

4.6.2 ST Stellplätze
die innerhalb der Waldabstandsfläche zulässig sind.

4.7 Von den erforderlichen Stellplätzen ist mindestens ein Stellplatz pro Wohneinheit auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die restlichen Stellplätze können als Abiösestellplätze von der Gemeinde erworben werden. Die Abiösung ist mit der Vorlage des Bauantrages nachzuweisen.

5. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORTANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

5.1  Gemeinbedarfsfläche

Einrichtungen und Anlagen

5.1.2  kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen

5.1.3  Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen

5.2



Flächen für Sportanlagen

5.2.1



Sportanlage

6. FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

6.1



Sichtwinkelflächen

6.1.1

Sichtwinkelflächen sind von jeglicher Sichtbeeinträchtigung ab einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

7. VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7.1



Straßenverkehrsflächen

7.2



Gehweg

7.3



Straßenbegrenzungslinie

7.4



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

7.4.1



Öffentliche Parkfläche

7.4.2



Verkehrsberuhigter Bereich

7.4.3

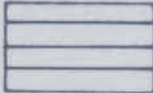


Verkehrsbegleitgrün

7.5  Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

7.6  Einfahrt

8. VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

8.1  Versorgungsflächen

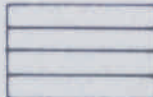
Zweckbestimmung

8.1.1  Elektrizität

8.1.2  Gas

8.1.3  Wasser

9. FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

9.1  Flächen für die Abwasserbeseitigung

Zweckbestimmung

9.1.1  Abwasser

HA Hebeanlage

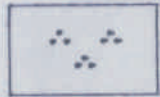
10. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

10.1  Öffentliche Grünfläche

 Private Grünfläche

Zweckbestimmung

10.1.1



Parkanlage

10.1.2



Spielplatz

11. MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

11.1



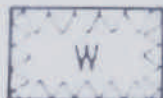
Flächen für Leitungsrechte

11.1.1

Die Flächen werden zugunsten der
Allgemeinheit belastet.

12. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN UND IHRE NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

12.1



Waldabstandsfläche

12.2



Lärmschutzwall

12.2.1

H

Hohe der Aufschüttung

12.2.2

Der Lärmschutzwall wird im Rahmen der
Erschließungsarbeiten hergestellt und
bleibt zur ordnungsgemäßen Nutzung bis
zur Wallmitte im Privateigentum der
jeweiligen Baugrundstücke.

13. FLÄCHEN FÜR PFLANZBINDUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

13.1



Umgrenzung von Flächen für das
Anpflanzen von Bäumen und Strauchern.

13.1.1 Anpflanzung



Bäume



Straucher



Einzelbaum, standortgenau

13.2

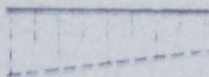
Die Pflanzenarten ergeben sich verbindlich aus dem beigefügten Grünordnungsplan.

13.3

Die Anpflanzungen sind im Bauantrag darzustellen.
Die Pflanzung hat bis spätestens zur Schlußabnahme zu erfolgen.

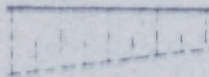
14. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

14.1



Aufschüttung

14.2



Abgrabung

14.3

Die Höhen der Aufschüttungen und der Abgrabung ergeben sich aus der beigefügten Straßenplanung mit Straßenquerprofilen.

14.4

Aufschüttungen und Abgrabungen werden im Rahmen der Erschließungsarbeiten hergestellt und verbleiben in Privateigentum.

Hinweis:

Die zur Herstellung des Straßenkörpers
im Plan dargestellten Aufschüttungen
und Abgrabungen gehen nicht in das
Straßeneigentum über, sondern verbleiben
zur ordnungsgemäßen Nutzung bei den
angrenzenden Grundstücken (siehe § 12
Abs. 5 Straßengesetz).